

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Osmünde

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Osmünde hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 21.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Osmünde gelten folgende Ruhefristen:

- für Erdbestattungen 20 Jahre,
- für Urnenbestattungen 15 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan	
1.1	Erdgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte , (1 Sarg und bis zu 2 Urnen) je Grabstelle (180x80 cm) und pro Jahr der Nutzung bzw. auf die Dauer von 20 Jahre	16,00 320,00
1.1.2	Erdreihengrabstätten	
1.1.2.1	Erdreihengrabstätte (1 Sarg)	
1.1.2.2	Erdreihengrabstätte friedhofsgepflegt (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger pro Jahr der Nutzung bzw. auf die Dauer von 20 Jahre	33,00 660,00
1.2	Urnengrabstätten	
1.2.1	Urnenwahlgrabstätten,	
1.2.1.1	Urnenwahlgrabstätten für bis zu 2 Urnen (Größe 100x60 cm) pro Jahr der Nutzung bzw. auf die Dauer von 15 Jahre	17,00 254,00
1.2.1.2	Urnenwahlgrabstätten pflegearm für bis zu 2 Urnen pro Jahr der Nutzung bzw. auf die Dauer von 15 Jahren	17,00 254,00
1.2.2	Urnenreihengrabstätten	
1.2.2.1	Urnenreihengrabstätten (eine Grabstelle)	
1.2.2.2	Urnenreihengrabstätten (friedhofsgepflegt) auf die Dauer von 15 Jahren (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger	405,00

1.2.3	Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer von 15 Jahren einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung	560,00
1.2.4	Grabstelle in Baumgrabstätten auf die Dauer von 15 Jahren einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung	560,00
	(Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	
1.3	Reservierungen / Verlängerungen	
1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.	
1.3.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.	
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	14,00
3.	Nutzung Friedhofskapelle / Trauerhalle für nichtkirchliche Bestattungsfeiern	80,00
4.	Verwaltungsgebühren	
5.	5.1 Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
	5.1.1 Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	15,00
	5.1.2 Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	15,00
	5.1.3 Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	15,00

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 21.12.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 28.11.2018. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Osmünde, 21.12.2021

Weiske
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Siegel

Meyknecht
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt

Halle, 24.01.2022

Siegel

Rumpold-Schubert
Amtsleiter

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Osmünde am 21.12.2021 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Osmünde wurde dem Kreiskirchenamt Halle als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 24.01.2022 unter dem Aktenzeichen 630/08088 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Osmünde wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Halle, 24.01.2022

Rumpold-Schubert
Amtsleiter

Amtsleiter

Amtsleiter

Amtsleiter